



Personalrat
an Grundschulen
beim Schulamt
für den Kreis Gütersloh

Ausgabe Juni 2024

In dieser Ausgabe:

1. Anträge an die Personalversammlung
2. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz
3. Vorstellung des neuen Personalrates - Mitglieder und Aufgaben
4. Wahl und Aufgaben des Lehrerrates
5. Ankündigung: Versammlung der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die weibliche Personalform!

Ihr Personalrats-INFO-Team:

Ina Beke-Bramkamp
Susanne Haase
Verena Tubbesing

☎ 0521/9677365
☎ 05241/47127
☎ 05241/5241406

1. Anträge an die Personalversammlung

Auf der Personalversammlung am 24.04.2024 wurden folgende Anträge verabschiedet, die an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung gesendet werden.

Antrag 1: DRINGEND: Hilfe gegen Belastungen durch Lehrkräftemangel

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel und die daraus resultierenden Belastungen umgehend zu ergreifen:

- eine spürbare Entlastung der Kollegien an Grundschulen durch die Senkung der Unterrichtsverpflichtung – keine auch nur zeitweise zusätzliche Stundenerhöhung
- weitere Erhöhung der Anrechnungsstunden für besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben
- verpflichtende pädagogische Grundausbildung für alle Seiteneinsteigerinnen und Nichterfüllerinnen von mindestens einem Jahr mit abschließender dienstlicher Beurteilung
- zusätzliche Entlastung für die Ausbildung von Quereinsteigerinnen
- Einrichtung umfassender personeller Hilfen (feste multiprofessionelle Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Therapeutinnen)
- Unterstützung, personell und sächlich, bei der Integration und Beschulung von Zuwanderungskindern, auch durch die befristete Einstellung von zugewanderten Lehrkräften
- Schaffung von Rahmenbedingungen, damit die Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben einer Lehrkraft (das Unterrichten und Erziehen) wieder möglich wird. Lehrerinnen sind keine Reinigungskräfte, Umzugshelferinnen, Verwaltungsassistentinnen oder Hausmeisterinnen
- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- weitere Erhöhung der Studienplatzkapazitäten, auch im Bereich Sonder- und Sozialpädagogik
- Aufstockung der Vertretungsreserve für Lehrkräfte
- Rücknahme der Einschränkungen bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung bzw. der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell, aus Gründen der zu hohen Belastung und zur Gesundheitserhaltung

Begründung:

Der Lehrkräftemangel an Grundschulen ist weiterhin gravierend und sogar zunehmend. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Nach wie vor laufen schulscharfe Ausschreibungen wiederholt leer. Ob unbesetzte Stellen, Seiteneinsteigerinnen, befristet Beschäftigte - gefordert sind immer die Kolleginnen mit dem Lehramt Grundschule, die unterstützend und begleitend tätig werden müssen. Dabei ist die Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen hoch und die Zahl der Entlastungsstunden völlig unzureichend.

Antrag 2: Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen für ein gelingendes inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten endlich an die realen Bedarfe anzupassen und umzusetzen. Die Bedarfe und Gelingensbedingungen sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Schülerschaft in den Klassen
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- dem Förderschwerpunkt ESE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuität und Beziehung nicht gerecht
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der Betreuung inklusiver Lerngruppen
- Vertretungsreserve für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sowie für sozialpädagogische Fachkräfte und für MPT's
- weiterer Ausbau fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule (sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräfte, Lehrkräfte mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräfte, medizinischen Fachkräfte, Therapeutinnen), um den unterschiedlichen Bedarfen aller Kinder gerecht zu werden
- angemessene Berücksichtigung der zeitintensiven Zusammenarbeit im inner- und außerschulischen Netzwerk
- entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung jeder Schule (inklusive Lernmaterial, Umgestaltung von Klassenräumen, eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und Förderräumen etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen in den multiprofessionellen Teams
- ein zusätzlicher Fortbildungstag pro Schuljahr, um die Schulentwicklungsprozesse im Bereich Inklusion effektiv mit dem gesamten Kollegium voranzubringen
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche und vorangegangene Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen sind die Schulen mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag kann man unter den Bedingungen noch immer nicht gerecht werden!

Antrag 3: Gesundheit erhalten und fördern - Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, dem seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen arbeitenden Personal an Grundschulen in NRW, auch im Sinne der Schülerschaft, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Kolleginnen möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Zuwanderungskindern und für eine „gute, gesunde und saubere“ Schule
- Ausreichendes Raumangebot, das den Anforderungen des veränderten Schulalltags gerecht wird (Differenzierungsräume, Beratungsräume, Räume für verschiedene Lernangebote, AG- und OGS-Bedarf)
- Herabsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl sowie die Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre
- keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerinnenschlüssel
- Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kolleginnen innerhalb der Dienstzeit
- eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrerinnen
- Rücknahme der Einschränkungen bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung bzw. der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell
- bauliche Maßnahmen mit dem Blick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz (Schallschutz, Raumklima, Infektionsschutz ...)
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der pädagogischen Mitarbeiter u.a. durch Schaffung von Versetzungsmöglichkeiten und Anpassung der Stufenzuordnung durch Anerkennung der Vorerfahrungen

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Kolleginnen werden somit noch höher und vielfältiger. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Beschäftigten erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kolleginnen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungsstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!

Antrag 4: Weitere Ausstattung von Lehrkräften mit Dienstgeräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte zeitnah flächendeckend mit einer ausreichenden Anzahl von Laptops ausgestattet werden, die sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, z. B. zum Erstellen von Zeugnissen, Förderplänen und Gutachten benötigen. Außerdem müssen eine regelmäßige Wartung und Aktualisierung dieser Geräte durch einen externen Support, z. B. seitens der Schulträger, sichergestellt werden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (§§ 120 – 122) legt fest, dass Prozesse bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten sind, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. In der Schule ist die Schulleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Über die „Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten“ (VO-DV I § 2 Abs. 2/VO-DV II § 2 Abs. 4) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den privaten häuslichen ADV-Anlagen von Lehrerinnen geregelt. Die Genehmigung (dazu) darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

2. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- a) Öffnen Sie www.kreis-quetersloh.de ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift **“Personalrats Info - Ausgaben hier“**.
- b) Über diesen QR-Code:



3. Vorstellung des neuen Personalrates – Mitglieder und Aufgaben

Wir sind:

- **Interessenvertretung aller Beschäftigten im Landesdienst an unseren Grundschulen im Kreis Gütersloh**
- **Beratungs- und Unterstützungsorgan**
- **gewählte Mitglieder des VBE und der GEW**

Ihr Personalrat tagt regelmäßig im Kreishaus und kümmert sich dort um Ihre Belange. Beratend nimmt hieran auch immer die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen teil. Die Mitglieder des Personalrates stehen Ihnen zu Informations- und Beratungsgesprächen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an, wenn Sie unsere Unterstützung wünschen! Ihre Anliegen werden vertraulich behandelt.

Ihr Personalratsteam im Überblick:

Anke Stapel (Vorsitzende)	Telefon: 05201 – 1589121 Mail: personalrat.grundschule@kreis-guetersloh.de
Kirsten Farthmann (1. stellv. Vorsitzende)	Telefon: 05241 – 5242105 Mail: kirsten.farthmann@web.de
Jens Junker (2. stellv. Vorsitzender, stellv. Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen)	Telefon: 05203 – 917304 Mail: j.junker@gmx.de
Janine Altekrüger (stellv. Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen)	Telefon: 05241 – 4033890 Mail: janine.viehoever@web.de
Ina Beke-Bramkamp	Telefon: 0521 – 9677365 Mail: inabeke-bramkamp@web.de
Bianca Brülls	Telefon: 0160-3495597 Mail: bruells@as-gt.de
Susanne Haase	Telefon: 05241 – 47127 Mail: s.r.haase@t-online.de
Melanie Hubrich	Telefon: 0174 – 5998541 Mail: mhubrich47@freenet.de
Nadine Intrup	Telefon: 05203 – 9191865 Mail: n.intrup@gmx.de
Christine Kipp (stellv. Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen)	Telefon: 05241 – 2331259 Mail: kipp.christine@posteo.de
Kerstin Köhler	Telefon: 0521 – 173438 Mail: kerstinekoehler@web.de
Georg Linnenbrink	Telefon: 05248 – 6833 Mail: linnenbrink-lgb@t-online.de
Verena Tubbesing	Telefon: 05241 – 5241406 Mail: verena.tubbesing@web.de

Stefan Sahrhage (Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen)	Telefon: 05203 – 918931 Mail: sbv-gr@bezreg-detmold.nrw.de
---	---

Aufgaben Ihres Personalratsteams – Personalrats-ABC:

Abordnung Altersteilzeit Amtsärztliche Untersuchung Anfragen allgemeiner Art ANDREAS Arbeits- und Gesundheitsschutz Auswahlverfahren BEM-Gespräche Beratung Besondere Aufgaben im Schulamt Beurlaubung Bewerbung Datenschutz Dienstliche Beurteilung Dienstanfall Durchbezahlung in den Ferien Einsatz in der OGS Einstellung von befristet/unbefristet Beschäftigten Elternzeit Entgeltstufen Feststellung der Bewährung Flex-Mittel Fortbildung Frauenförderplan Gebundene Ganztagsklassen Gemeinsames Lernen Gleichstellungsbeauftragte Herkunftssprachlicher Unterricht Höhergruppierungen Info an Beschäftigte Inklusion Lehrerrat Lehrkräfte für Sonderpädagogik im GL LEO Mehrarbeit Mitwirkungsgremien MPT-Kräfte für Integration und GL Neueinstellungen Offene Ganztagschule OLIVER Pensionierungen Personaleinsatz Personalversammlungen Rückkehr aus der Elternzeit Rundungsgewinne Schulscharfe Stellenausschreibungen Schulverbände Sonderurlaub Sozialindex Sozialpädagogische Fachkräfte STELLA Stellenbesetzung an Grundschulen Teildienstfähigkeit Teilnahme an Gesprächen Teilnahmerecht an PV Teilzeit im Blockmodell TV-L Unterhältige Beschäftigung Unterrichtsausfall Unterrichtsbefreiung Unterjährige Einstellung Unterstützung bei Konflikten VERENA Vertretungsreserve Versetzung aus dienstl. Gründen Versetzungsanträge VOBASOF-Ausbildung Wiedereingliederung Zuruhesetzung

4. Wahl und Aufgaben des Lehrerrates

Im kommenden Schuljahr 2024/25 steht an vielen Schulen die Wahl des Lehrerrates an. Diese ist in § 69 Abs.1 SchulG NRW geregelt. Lehrerräte, die nicht im Jahr 2020 gewählt wurden, sondern später, werden erst nach Ablauf ihres individuellen 4-Jahres-Zyklus neu gewählt.

Der Lehrerrat ist ein Gremium der Schulmitwirkung und hat neben seiner Rolle als Organ der Interessenvertretung der Lehrerinnen sowie der pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen auch die Aufgabe, die Schulleitung zu beraten. Er ist in allen Angelegenheiten des obigen Personenkreises von der Schulleitung zu informieren und anzuhören. Im **Personalratsinfo März 2022** Ihres Personalrats an Grundschulen beim Kreis Gütersloh finden Sie umfangreiche Informationen über die Zuständigkeiten und Mitbestimmungsrechte des Lehrerrates. Sie gelangen über den oben abgebildeten QR-Code zu unserem Internetauftritt. In diesem Personalratsinfo wollen wir den Schwerpunkt auf **Fragestellungen rund um die Wahl des Lehrerrates** setzen:

Wahl des Lehrerrates – Wahlperiode und Größe:

Der Lehrerrat wird in der Lehrerkonferenz für die Dauer von **vier Schuljahren** gewählt (§ 69 Schulgesetz). Vor einer Wahl sollte sich die Lehrerkonferenz über die Größe des Lehrerrates verständigen. Dem Lehrerrat gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen im Landesdienst an (§ 58 Schulgesetz). Bei Schulen mit weniger als neun Lehr- oder sozialpädagogischen Fachkräften kann der Lehrerrat auf Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Wahlberechtigte:

Wahlberechtigt und auch wählbar sind alle Lehrkräfte der Schule sowie die im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen. Wegen der vierjährigen Amtszeit kommen Lehramtsanwärterinnen für eine Wahl faktisch nicht in Frage.

Aufgrund möglicher Interessenkonflikte kann die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen kein Mitglied des Lehrerrates sein.

Die Schulleitungen können weder an der Wahl zum Lehrerrat teilnehmen noch selbst Mitglied sein. Stellvertretende Schulleitungen sind jedoch wahlberechtigt und wählbar, solange sie die Schule nicht kommissarisch leiten. Dennoch wird hier von einer Wahl abgeraten.

Teilweise abgeordnete Lehrkräfte sind an allen Schulen, an denen sie Dienst verrichten, wählbar und wahlberechtigt.

Freiwilligkeit:

Die Kandidatur zum Lehrerrat ist freiwillig. Niemand kann verpflichtet werden für den Lehrerrat zu kandidieren oder die Wahl in den Lehrerrat anzunehmen.

Es kann passieren, dass sich nicht genug Lehrkräfte zur Wahl stellen. In diesem Fall kann an der betreffenden Schule kein Lehrerrat gebildet werden. Der zuständige Personalrat tritt dann bei personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten ein.

Wahl:

Die Lehrerkonferenz wählt eine Wahlleiterin, die die Wahl durchführen lässt und leitet. Die Wahl selbst wird dann geheim vorgenommen. Die Schulleitung darf sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht beteiligen.

Vorsitz:

Der gewählte Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

Rücktritt:

Ein Rücktritt von dem Mandat ist nach dem 15. Schulrechtsänderungsgesetz möglich. Wird durch Mandatsniederlegung die Mindestanzahl der Lehrerratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds gemäß § 64 Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich einen neuen Lehrerrat für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode (Nachwahl). Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

Weitere Informationen finden Sie im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) im § 69 (Fn 26) Lehrerrat.

(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=633629)

Die Handreichung „Der Lehrerrat“ vom Ministerium für Schule und Bildung finden Sie unter:
<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung-Lehrerrat.pdf>

5. Ankündigung: Versammlung der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen

Am **27.11.2024** findet im Kreishaus die nächste Versammlung der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Kolleginnen und Kollegen statt.

Tagesordnungspunkte werden u. a. Neuerungen im Schwerbehindertenrecht und aktuelle Anfragen sein.

Zusätzlich zu dieser Vorabinformation erfolgt wie immer eine persönliche Einladung durch die Vertrauensperson Stefan Sahrhage.



Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen

erholsame Sommerferien!

Ihr Personalrat an Grundschulen

beim Schulamt für den Kreis Gütersloh